

Prof. Dr. Hartmut Krefß

**Universität Bonn
Evang.-Theol. Fakultät
Abt. Sozialethik**

53113 Bonn, den 10.6.2016
Am Hof 1
Tel.: 0228 737332
Fax: 0228 734784
Email: hkress@uni-bonn.de

www.sozialethik.uni-bonn.de/kress

Prof. Dr. H. Krefß, Universität Bonn, Evang.-Theol. Fakultät,
Abt. Sozialethik, Am Hof 1, 53113 Bonn

An den Landtag Schleswig-Holstein
Innen- und Rechtsausschuss
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6252

**Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses zum Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein,
Schleswig-Holsteinischer Landtag Drucksache 18/4107 (neu) vom 19.4.2016**

I. Votum

Zum Vorschlag, die Präambel der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein im Sinn der Drucksache 18/4107 um einen Gottesbezug zu ergänzen, nehme ich dahingehend Stellung, **dass der jetzige Text der Präambel unverändert fortgelten und die Verfassung nicht geändert werden sollte.** Ersatzweise, als zweitbeste Lösung, ist daran zu denken, den Ergänzungsvorschlag durch eine andere Formulierung zu ersetzen (s. unten unter III. „Ergebnis“).

II. Begründung

1. Unter heutigen soziokulturellen Gegebenheiten kommt die Erwähnung Gottes in Verfassungspräambeln der gesellschaftlichen Integration und Kohäsion nicht zugute. Dies zeigt sich unter anderem daran, dass Gottesformeln in Verfassungstexten seit Langem zum Gegenstand von Dissens und von Interpretationskontroversen geworden sind.

Zur Erläuterung:

Der Vorschlag, die Präambel der Verfassung bzw. der früheren Landessatzung von Schleswig-Holstein um einen Gottesbezug zu erweitern, krankt daran, dass solche Formeln seit mehreren Jahrzehnten faktisch anhaltend Anlass für Meinungsstreit und Auslegungsunsicherheiten bieten. Die Volksinitiative „Für Gott in Schleswig-Holstein“ hat betont, ihr liege an einer gesellschaftlichen Debatte über Gott und über die Bedeutung von Religion in der Gesellschaft auch für nichtreligiöse Menschen. Dieses Ziel dürfte durch die Unterschriftensammlung als solche erreicht worden sein. Insofern war der Weg das Ziel. Überraschend ist, dass die Volksinitiative darauf verzichtet hat, dem Landtag eine genaue Formulierung vorzuschlagen, über die er abstimmen soll.¹

¹ Vgl. Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 18/3648 vom 3.12.2015.

Gegen die nachträgliche Einfügung des Wortes „Gott“ in die Präambel der Verfassung von Schleswig-Holstein ist einzuwenden, dass ein sog. Präambelgott² heutzutage den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Koexistenz der Menschen nicht fördert. Eines der Probleme solcher Gottesformeln ist darin zu sehen, dass sie die negative Religionsfreiheit bzw. die Glaubens- und Gewissensfreiheit von Menschen ohne Religions- oder Konfessionszugehörigkeit zumindest symbolisch beeinträchtigen und insofern illiberal sind.

Gegen den Präambelgott sind sodann theologische oder religionsphilosophische Vorbehalte zu erheben. Zu ihnen gehören die Vieldeutigkeit des Wortes „Gott“ einschließlich der unerklärlichen, dunklen und verborgenen Seite Gottes – ein Aspekt, auf den der frühere Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts Ernst Gottfried Mahrenholz zutreffend hingewiesen hat³ – sowie die Problematik einer politischen Indienstnahme und Verzweckung Gottes. Rechtsvergleichend und rechtsgeschichtlich ist daran zu erinnern, dass das Wort „Gott“ zur Überhöhung obrigkeitlicher, autoritärer und sogar ideologischer Staatsformen verwendet wurde. – Schon im Parlamentarischen Rat war strittig, ob man den Gottesbegriff dem Grundgesetz voranstellen solle.

Völlig unklar ist, in welcher Hinsicht das Fehlen eines Gottesbezuges in der Landesverfassung – oder vormals in der Landessatzung – für Staat, Rechtsordnung und Politik in Schleswig-Holstein von 1950 bis 2016 abträglich gewesen sein soll. Umgekehrt gesagt: Es lässt sich nicht belegen, inwiefern das Vorhandensein einer solchen Formel in der Präambel einzelner Staaten einen Nutzen erbracht hat.

2. Die vorgeschlagene Ergänzung der Präambel ist unklar und missverständlich.

Zur Erläuterung:

Der in Drucksache 18/4107 vorgeschlagene Wortlaut ist sprachlich umständlich und bleibt sachlich unklar. Der Vorschlag bemüht sich, nichtchristliche oder nichtreligiöse Bürgerinnen und Bürger nicht auszugrenzen. Zu diesem Zweck ergänzt er den „Glauben an Gott“ um „andere universelle Quellen gemeinsamer Werte“. Hiermit wird die Nennung Gottes egalisiert, kontextualisiert und relativiert. Der Vorschlag trägt dem gesellschaftlichen Pluralismus bzw. dem „Polytheismus der Werte“⁴ in der modernen Gesellschaft und dem Anliegen der Toleranz insoweit im Prinzip Rechnung.

Dies erfolgt jedoch nicht konsequent genug. Vor allem zwei Sachverhalte sind zu kritisieren.

a) Indem der Vorschlag von „dem Glauben an Gott“ (im Singular) spricht, übergeht er die Vielfalt unterschiedlicher Glaubensweisen und voneinander abweichender Auffassungen von Gott (im Plural). Gleichzeitig überspielt er hiermit das Vorhandensein einer Mehrzahl von Konfessionen und Religionen. Anstelle von „dem Glauben an Gott“ müsste es daher heißen: „einem Glauben an Gott“.

b) Unbefriedigend bleibt insbesondere die angehängte Wendung „oder aus anderen universellen Quellen gemeinsamer Werte“. Die Worte klappen nach und wirken so, als ob nichtreligiöse Überzeugungen weniger gewichtig oder gehaltvoll wären. Der Sache nach sind wahrscheinlich unterschiedliche Denkmodelle gemeint: z.B. die Vertrags-

² Vgl. G. Essen, Sinnstiftende Unruhe im System des Rechts, 2004, S. 43.

³ Vgl. E.G. Mahrenholz, „Verantwortung vor Gott und den Menschen“, in: Jahrbuch des Öffentlichen Rechts 2009, S. 61–70, bes. S. 68.

⁴ So Max Weber bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts.

theorien der Aufklärung (John Locke, Jean Jacques Rousseau, Moses Mendelssohn), der Menschenwürdegedanke (klassisch im Kategorischen Imperativ Kants) oder modernes rationales Naturrecht (z.B. bei Gustav Radbruch). Es bedarf jedoch erheblicher gedanklicher Umwege, um diese Denkmodelle der Formel „universelle Quellen gemeinsamer Werte“ zuordnen zu können.

Die vorgeschlagene Ergänzung der Präambel bleibt deshalb missverständlich und vormodern. Dem Pluralismus von Wertbegründungen trägt sie nicht angemessen Rechnung.

3. Darüber hinaus ist die in Drucksache 18/4107 vorgeschlagene Formulierung entbehrlich. Die Aussagen, die man ihr sinnvollerweise entnehmen kann, sind in der Verfassung bereits jetzt enthalten.

Zur Erläuterung:

a) Die Nennung Gottes in Staatsverfassungen ist im Schrifttum damit begründet worden, ein Präambelgott könne der Selbstüberhöhung des Staates entgegenwirken („Demutsformel“; „Liberalitätsgarant“⁵).

Einer solchen Gefahr braucht im Bundesland Schleswig-Holstein jedoch nicht vorgebeugt zu werden. Das Bundesland tritt seiner Bevölkerung nicht selbstherrlich gegenüber. Die Landessatzung – bzw. seit 1990 die Landesverfassung – ist an die höherrangige Bundesverfassung gebunden. Außerdem heißt es in der Präambel bereits jetzt, der Landtag habe die Verfassung „in Vertretung der schleswig-holsteinischen Bürgerinnen und Bürger“ verabschiedet. Auf diese Weise hat sich der Landesverfassungsgeber unmissverständlich an die Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger zurückgebunden. Es bedarf keiner weiteren Demutsformel.

b) Um ihren Wunsch nach Gott in der Präambel zu begründen, haben Sprecher der Initiative „Für Gott in Schleswig-Holstein“ geäußert, die Verfassung möge Respekt vor dem religiös gebundenen Gewissen bekunden. Dies ist aber schon jetzt der Fall. Denn die Verfassungspräambel erwähnt explizit die „Toleranz“. Sie betont sogar, dass das Land Schleswig-Holstein Toleranz nicht nur „sichern“, sondern sie zusätzlich „stärken“ möchte. Auf diese Weise bringt die Verfassungspräambel religiösen Gewissensbindungen die ihnen gebührende Achtung entgegen. Dies erfolgt in der jetzigen Fassung der Präambel ohne jedes Wenn und Aber, wohingegen die vorgeschlagene Ergänzung uneindeutig ist.

III. Ergebnis

Im Fazit heißt dies:

1. Die Präambel sollte in der bisherigen Fassung unverändert beibehalten werden. Die vorgeschlagene Ergänzung ist im besten Fall redundant. Bei kritischer Betrachtung ist sie unklar, interpretationsbedürftig und für gravierende Missverständnisse anfällig.

2. Hilfsweise könnte in Betracht gezogen werden, berechtigte Intentionen der vorgeschlagenen Ergänzung mit Hilfe einer alternativen Formulierung auszudrücken. In dieser Hinsicht sind zwei Möglichkeiten zu sehen:

⁵ Ausführlichere Nachweise sowie weiter ausgreifende kritische Darlegung: vgl. H. Kreß, Ethik der Rechtsordnung, 2012, S. 34–48; ders., Gott in der Verfassung? Kritische Anmerkungen zu einer neu angefachten Debatte, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 48 / 2015, S. 152–155.

- Entweder könnte es heißen: „Der Landtag hat in Vertretung der schleswig-holsteinischen Bürgerinnen und Bürger *unter Achtung ihrer unterschiedlichen ethischen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen* auf der Grundlage der unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte ...“.

Zur Erläuterung: Die – kursiv gesetzten – Ergänzungsworte vermeiden es, vom Glauben nur im Singular zu sprechen und nichtreligiöse Sichtweisen lediglich nachklappend und in so unklarer Weise zu erwähnen, wie es in Drucksache 18/4107 geschieht.

- Oder: „... in dem Willen, Demokratie, Freiheit, *weltanschauliche und religiöse* Toleranz sowie Solidarität auf Dauer zu sichern und weiter zu stärken ...“.

Zur Erläuterung: Die voranstehend eingefügten Worte „weltanschaulich“ und „religiös“ unterstreichen, dass Toleranz sich auf religiöse sowie nichtreligiöse Sichtweisen und auf entsprechende Gewissensbindungen bezieht. Dies ist zwar schon jetzt durch die Verfassung abgesichert. Die Wortergänzung könnte aber signalisieren, dass Volksinitiativen nicht ins Leere laufen sollen und dass der Landtag Debatten in der Bevölkerung aufgreift.

Noch als Anmerkung zum alternativen Vorschlag gemäß Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 18/4264, vom 26.5.2016: Die hier zu lesende Formulierung ist insgesamt zwar unproblematisch, jedenfalls so lange man nicht jedes Wort auf die Goldwaage legt und wenn man verschiedene terminologische Unschärfen hinnimmt. Sie erbringt gegenüber der zurzeit geltenden Präambel substantiell aber keinen Zugewinn und wirkt sperrig und überladen.

Die triftigsten Argumente sprechen dafür, die Präambel unverändert so zu lassen, wie sie bisher lautet.

Bonn, den 10.6.2016

Prof. Dr. Hartmut Kreß